



A-Post
Gemeinderat Pfäfers
Hintergasse 4
7312 Pfäfers

12. Juli 2021

Geschäft Nr. 21-6134

Gemeinde Pfäfers: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

Anpassung Schutzverordnung (Korrektur Geotop Nr. 241, Anhang 5)

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

1 Ausgangslage

Das Baudepartement genehmigte am 23. Juni 2011 die Schutzverordnung der Gemeinde Pfäfers. Dabei wurde das Geotop Nr. 241 (Nummulitenkalkbrüche Wartenstein, aufgelassene Nummulitenkalk-Steinbrüche) auf der Liegenschaft Nr. 1769 mit einer Punktsignatur unter Schutz gestellt. Im Zusammenhang mit einer möglichen Überbauung der Parzellen Nrn. 1765 und 1769 wurde das Geotop Nr. 241 auf seine Standortrichtigkeit überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass der derzeitige Eintrag des Geotops nicht korrekt ist. Mit der vorliegenden Anpassung der Schutzverordnung wird der Eintrag wie folgt korrigiert (Aufteilung in zwei Teilgeotope):

Geotop Nr. 241a Wiesli/Wartenstein (Parzelle Nr. 1765)

Koordinaten 2'757'384/1'206'859

Geotop Nr. 241b Vanetscha/Wartenstein (Parzelle Nr. 1776)

Koordinaten 2'757'296/1'206'687

Das Mitwirkungsverfahren wurde vom 16. April 2021 bis am 29. April 2021 durchgeführt. Laut Mitteilung der Gemeinde Pfäfers sind keine Eingaben eingegangen. Die öffentliche Auflage fand vom 5. Mai 2021 bis am 3. Juni 2021 statt. Innert Frist wurde gemäss Rückmeldung der Gemeinde Pfäfers keine Einsprache erhoben.



2 Erwägungen

Die Schutzverordnung wurde am 23. Juni 2011 genehmigt. Es handelt sich nicht um einen neuen Plan. Das Ausmass und der Inhalt der beabsichtigten Planänderung sind, bezogen auf das gesamte Plangebiet, von sehr untergeordneter Bedeutung. Die Planung wird nicht generell neu ausgerichtet. Die Begründung für die Anpassung der Schutzverordnung ist nachvollziehbar. Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 24. November 2020 sind mehrheitlich in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der vorliegende Erlass ist rechtmässig. Er stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Beim vorliegenden Erlass hat die Gemeinde Pfäfers als zuständige Fachstelle den Vollzugsbeginn festzulegen. Dieser ist dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation mitzuteilen.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Die Änderung der Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF- oder XTF-Datei) dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abteilung Vermessung, einzureichen. Zur Übersicht ist der Datenlieferung ebenfalls eine PDF-Datei des Erlasses beizufügen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

i.v. Jürg

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei – Natur und Landschaft (einschliesslich Erlass)
- Kantonsforstamt